

191 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 18.06.2020

Dr.JA/mg

Betrifft: Kundmachung der Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) - COVID-19-Risiko-Attest

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 17.06.2020 mit BGBl I 2020/54 und BGBl I 2020/52 erfolgten Kundmachungen o.g. Änderungen informieren.

Gemäß § 735 Abs 2 ASVG ist nun vorgesehen, dass die behandelnde Ärztin bzw der behandelnde Arzt nach Vorlage des Informationsschreibens auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Risikogruppe jedenfalls (statt bisher gegebenenfalls) auszustellen hat (COVID-19-Risiko-Attest). Es besteht die Möglichkeit ein „positives“ wie auch ein „negatives“ COVID-19-Risiko-Attest auszustellen. Diese Regelung tritt rückwirkend mit 1. Juni 2020 in Kraft.

Bezüglich der Honorierung sieht der neue § 735 Abs 2a ASVG vor, dass jeder behandelnden Ärztin bzw jedem behandelnden Arzt (unabhängig davon, ob sie/er Vertragspartnerin/Vertragspartner des Krankenversicherungsträgers ist oder nicht) für die Ausstellung ein pauschales Honorar in Höhe von 50,00 € zu bezahlen ist. Zuzahlungen der betroffenen Person sind unzulässig. Hat die betroffene Person allerdings mehr als eine Ärztin bzw einen Arzt aufgesucht, so ist der Krankenversicherungsträger berechtigt, den 50,00 € übersteigenden Betrag des ausbezahlten Honorars von der betroffenen Person zurückzufordern.

Gemäß den Schlussbestimmungen tritt diese Regelung mit 1. Juni 2020 in Kraft und ist auf COVID-19-Risiko-Atteste anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgestellt werden.

Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Eine Kostentragung des Bundes über den 31. Dezember 2020 hinaus ist ausgeschlossen.

Gleichlautende Änderungen wurde mit BGBl I 2020/52 in § 258 B-KUVG vorgenommen.

In der Anlage erhalten Sie die Bundesgesetzblätter mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlagen